

HVBG-Info 08/1996 vom 23.02.1996, S. 0543 - 0546, DOK 182.212/017 BSG

## Feststellung der Prozeßunfähigkeit - BSG-Urteil vom 29.06.1995 - 11 RAr 57/94

Feststellung der Prozeßunfähigkeit (§§ 71 Abs. 1, 72 SGG); hier: BSG-Urteil vom 29.06.1995 - 11 RAr 57/94 -

- 1. Die Feststellung der Prozeßunfähigkeit eines Verfahrensbeteiligten setzt dessen Anhörung nicht voraus, wenn der Prozeßunfähige selbst Verfahrenshandlungen nicht vorgenommen hat (Abgrenzung zu BSG SozR 3-1500 § 71 Nr. 1 = HVBG-INFO 1994, 1801-1804).
- 2. Die Genehmigung von Verfahrenshandlungen, die Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen haben, schließt den Leistungsantrag auch ein, soweit diesen materiell-rechtliche Bedeutung zukommt.
- 3. Die Förderung Schwerbehinderter im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstätte für Behinderte setzt die Bereitschaft des Maßnahmeträgers (Werkstätte) voraus, den Schwerbehinderten in den Arbeitstrainingsbereich aufzunehmen.
- 4. Maßstab für die Werkstattfähigkeit von Schwerbehinderten sind die Verhältnisse (z.B. Personalschlüssel) in der Werkstätte, in die der Schwerbehinderte aufgenommen werden soll.

BSG Urteil vom 29.06.1995 - 11 RAr 57/94 - Fundstelle:

Breithaupt 1996, S. 81-86